

ULRICH ANDERMANN

Schildesche im Mittelalter**Eine vergleichende Betrachtung zu sächsischen Frauenstiften**

Vortrag im Haus der Offenen Tür, Schildesche am 23. Januar 2014

zusammengefasst von Joachim Wibbing

Der Anlass des 1075. Jubiläums von Schildesche besteht in der Gründung eines Stifts. Zwei Aspekte sind es, die uns heute Abend beschäftigen sollen. Erstens: Was macht das Leben in einem Stift überhaupt aus, was sind seine kirchenrechtlichen Grundlagen? Gelingt es den Stiften, den besonderen Typ ihrer geistlichen Gemeinschaft durchzuhalten oder nicht? Und zweitens: Wer waren ihre Mitglieder, die wir Stiftsfrauen oder Kanonissen nennen wollen? Was sagt ihre soziale Herkunft über das Leben in einem Stift wie Schildesche aus?



Schildesche war eine Tochtergründung Herfords und gehörte mit seinem Gründungsjahr 939, wie zum Beispiel auch Geseke (952) zur zweiten Gründungswelle solcher Einrichtungen in Sachsen.

Bevor wir uns nun mit verschiedenen Problemen sächsischer Frauenstifte beschäftigen, halte ich es zunächst für notwendig zu fragen, was denn überhaupt ein Stift ist. Abgesehen davon, dass man sich überhaupt mit Stiften weniger beschäftigt hat, gibt die ältere Literatur häufig ein Unverständnis darüber zu erkennen, was unter ihnen denn zu begreifen ist. Nehmen wir nur als Beispiel die Festschrift zum 1000. Jubiläum des Stiftes Schildesche. Ihr Autor, Heinrich Culemann, schreibt vom alten Kloster, von der Klosterkirche, dann aber auch wieder von Stiftshöfen, Stiftsgütern, Stiftsfräulein und Stiftsdamen. Ein Satz, der das Problem auf den Punkt bringt, ist folgender: „Später haben die Stiftsdamen das Klosterleben

aufgegeben ...“ (S. 41). Spätestens jetzt müssten wir uns fragen: Was war denn Schildesche nun wirklich: Stift oder Kloster?

Wir könnten jetzt noch zahllose andere Beispiele für dieses Begriffswirrwarr, vielleicht sogar für die sachliche Unkenntnis als Beleg anführen.



Das inneren Stift Schildesche um 1350: Zeichnung vom Schildescher Kunstmaler Victor Tuxhorn aus dem Jahre 1939. Vermutlich gab es damals jedoch weder den Turm noch die Umfassungsmauer. Oben im Bild: die kleine Pfarrkirche St. Marien, die um 1719 abgerissen wurde.

Kommen wir aber zurück zu unserer Ausgangsfrage: Was unterscheidet das Stift vom Kloster, und woher kommt dieser Unterschied? Im Karolingerreich, auch noch zuzeiten, als das Stift Herford gegründet wurde, lässt sich hinsichtlich der geistlichen Gemeinschaften und ihrer Verfassung ein

Zustand beobachten, der von der Wissenschaft als *regula mixta*, als gemischte Regel, begriffen wird. Zwar hatte bereits Karl der Große viele Vereinheitlichungen in seinem europäischen Großreich erzielt, aber es war erst sein Sohn Ludwig der Fromme, der im Sinne der *renovatio regni francorum*, einer Erneuerung des fränkischen Reiches, sich der Aufgabe stellte, den Zustand jener Mischregeln aufzuheben. Er berief im Jahr 816 eine Reichssynode nach Aachen ein, ließ dort die Regel des hl. Benedikt von Nursia revidieren und zwei Satzungen verfassen, nach denen Kanoniker, also Männer, und Kanonissen in einem Stift leben sollten. Es handelt sich bei ihnen um die *Institutio canonicorum* und die *Institutio sanctimonialium*. Binnen Jahresfrist sollten sich alle Kommunitäten im Reich entscheiden, ob sie klösterlich nach der Regel des hl. Benedikt oder stiftisch nach den eben genannten Satzungen leben wollten. Das heißt für uns: Erst für die Zeit nach 817 lässt sich überhaupt nach Unterschieden zwischen Kloster und Stift fragen.

Schildesche im Jahr 940, als es durch Otto den Großen zum Reichsstift erhoben wurde, wurde noch als *monasterium* bezeichnet, was im Grunde mit „Kloster“ zu übersetzen ist. Die Ursache dafür lag auch damals in dem bekannten Phänomen, dass die Rechtstermini der faktischen Entwicklung stets hinterher hinken.

Wir sprachen eben vom Äußerlichen. Auch in den Stiften, und damit ist ebenso Schildesche gemeint, fanden sich, wie wir es von Klöstern gewohnt sind, ein gemeinsamer Speise- und Schlafsaal, das Dormitorium und Refektorium, oder ein Kreuzgang. Darin lässt sich ablesen, dass in den Anfängen die Stiftsfrauen noch eine *vita communis*, ein gemeinsames Leben, pflegten. Erst im 13. Jahrhundert wurde dies gewöhnlich verändert, insofern als die Konventualinnen eigene Häuser, so genannte Kurien, bezogen. In Schildesche geschah dies in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Form von achten Kurien, die sich halbkreisförmig nördlich an die Stiftskirche anlehnten. Erhalten von ihnen ist nur noch die Äbtissinnenkurie. Im Kloster lebte man nach einer Klosterregel, in einem Stift nach einer Satzung, wohl besser Haussatzung. Im Kloster legten die Mönche oder Nonnen ein Gelübde ab, mit dem sie Armut, Keuschheit und Gehorsam versprachen. Im Stift gelobten die Kanonissen den Gehorsam gegenüber der Äbtissin, sie gelobten Keuschheit und die Abwendung von

der Außenwelt. Damit waren der Kontakt zu Männern und Unterredungen mit Familienangehörigen gemeint. Das Kloster band seine Konventualen durch die Profess im Grunde auf ewig, sie durften die klösterliche Klausur nicht verlassen. Demgegenüber galt im Kanonissenstift die *professio*, also das Gelübde, nicht als konstitutives Element bei der Aufnahme. Die *Institutio* sah für die Stiftsfrauen zwar keinen Austritt aus der Kommunität vor, dennoch gehörte dieser wohl zur gängigen Praxis. Jedenfalls lassen die zahlreichen Diskussionen auf den Synoden und die wiederholten Austrittsverbote darauf schließen, dass der Austritt eben doch vorkam, im Extremfall sogar zu dem Zweck zu heiraten.

Mönche und Nonnen mussten gemäß ihrem Armutsgelübde auf persönlichen Besitz, privates Eigentum und Vermögen verzichten. Kanonissen durften dagegen Eigentum und Besitz im weitesten Sinne behalten, dies schloss selbst Grundbesitz und damit verbundene Einkünfte ein.

Anders als die Klöster genossen die Stifte eine relativ freizügige Verfassung. Der Münsteraner Historiker Wilhelm Kohl mutmaßte deshalb, dass es dieser Umstand gewesen sei, der für die Vielzahl von Stiften in Sachsen verantwortlich zeichne. Denn er hielt es für wenig wahrscheinlich, dass freie Sachsen von sich aus die Klausur eines strengen Klosters gewählt hätten, waren sie doch zuzeiten der ersten Gründungswelle während der Sachsenkriege mit dem Christentum überhaupt erstmals in Berührung gekommen.

Insgesamt kann man sagen, dass die Kanonissenstifte im Mittelalter stets eine schlechte Presse hatten. Hören wir einmal, mit was für Vorurteilen die Stiftsfrauen konfrontiert wurden: Ihr Wunsch sei es stets, die letzten beim Chorgebet, aber die ersten an der Tafel zu sein. Sie trügen lieber Kleidung aus Leinen, Purpur, Batist und Pelzen als aus Wolle. Sie besäßen gelocktes und mit kostbarem Geschmeide geschmücktes Haar. Sie bevorzugten, Fleisch zu essen, was in Klöstern nur im Krankheitsfall erlaubt war, und Wein zu genießen, und sie besäßen eigene Häuser mit Dienerschaft. Sie pflegten, ihre Stifte zu verlassen, umherzuschweifen und zu reisen. Auch würden sie bei der Stiftsaufnahme mehr auf die hohe Geburt denn auf die Frömmigkeit achten.

Widmen wir uns nunmehr der Frage, woraus die Gemeinschaften der Stifte in sozialer Hinsicht bestanden! Erneut könnten wir hier an den auch bei Culemann für Schildesche benutzten Begriff „Damenstift“ anknüpfen, der nicht nur in der älteren, sondern auch jüngeren Literatur gerne das Phänomen Stift umschreiben soll. Ich selbst benutze diesen Terminus gegenwärtig nicht mehr, weil meines Erachtens ein Stift für „Damen“ immer suggeriert, es handele sich stets um einen Konvent von sozial hochgestellten, sprich adligen Frauen. Wir sollten in diesem Zusammenhang die Satzung für Kanonissen aus dem Jahr 816 nicht aus den Augen verlieren! In ihr schreibt der 10. Kanon vor, dass sich die adligen Frauen innerhalb der Gemeinschaft niemals gegenüber den nichtadligen rühmen sollen. Das kann doch nichts anderes heißen, als dass die Reichsynode von vornherein der Auffassung war, dass nichtadligen Frauen der Zugang zur Kommunität grundsätzlich offenstehen sollte.

Anders formuliert lautete die Frage: War das Stift nieder- oder hochadlig geprägt? Für Schildesche war man sich stets sicher, dass sein Konvent niederadlig einzustufen sei.

Wir müssen uns aber fragen: Können wir diese Frage überhaupt in dieser Weise stellen? Verlangt nicht ihre Beantwortung, genau zu wissen, wer über die Jahrhunderte hinweg dem Konvent angehörte und wie jedes einzelne seiner Mitglieder sozial zu verorten war? Schauen wir nach Schildesche! Von den Äbtissinnen bzw. Dekaninnen des Stifts, immerhin von der Spitzenposition, sind für das gesamte Mittelalter gerade einmal 14 Amtsinhaberinnen namentlich bekannt, so nach der Aufzählung Joachim Wibblings im Westfälischen Klosterbuch. Angefangen von der ersten Äbtissin Emma im Jahr 939, heißen sie Geva, Heilwigis, Mechthildis, Christina oder Liutgardis. Erst zum Jahr 1325 begegnet eine Kunigunde von Hundertmark. Was können wir daraus schließlich? Zunächst einmal, dass wir bei 14 Frauen für gut fünfeinhalb Jahrhunderte bei weitem nicht alle in diesem Amt kennen. Und des Weiteren, dass erst mit Kunigunde wir auf einen Zunamen stoßen. Überhaupt ist es verbreitet erst im 12. Jahrhundert so, dass Adlige dadurch, dass sie sich auf eine Burg bzw. ein festes Haus beziehen, eine Namensweiterung erhalten.

Und noch etwas anderes kommt hinzu. In einem Stift müssen wir uns zu dem Konvent der Kanonissen immer auch einen Kreis von Kanonikern

denken, ohne die die Frauen keine Sakramente gespendet bekamen. Das heißt: Im Grunde müssten wir diese Männer auch noch namentlich kennen, um das Stift insgesamt sozial einordnen zu können. In der Literatur findet sich die kühne Aussage, bei allen Frauenstiften hätten die Kanoniker immer einem niedrigeren Stande angehört, so Richard Drögereit für das nahe dem Steinhuder Meer gelegene Stift Wunstorf.

Ein weiterer Aspekt unserer Betrachtung betrifft ein Argument, das – so will es scheinen – sehr verbreitet ist. Die Rede ist vom Kanonissenstift als Versorgungsanstalt (!) adliger Töchter. Was ist damit gemeint, und trifft diese Beobachtung zu? Es geht um die Vorstellung, der zufolge Töchter von ihren adligen Eltern gleichsam ins Stift „eingekauft“ werden, und dies vordergründig betrachtet aus folgenden Gründen. Der Adel kam damit einer überwiegend von ihm praktizierten Familienpolitik nach, wonach die erstgeborene Tochter dynastisch verstanden vorteilhaft zu verheiraten war, während die zweite einem Kloster oder Stift übergeben wurde, um eine Braut Christi zu werden. War diese Einrichtung der Familie nahe stehend, vielleicht sogar von ihr gegründet worden, versprach dies der Tochter in der Regel ein Spitzenamt im Konvent. Und wenn es ein Stift war, so gewährleistete dies in gewissen Grenzen eine Fortsetzung adliger Lebensgewohnheiten.

Vor allem für das frühe und hohe Mittelalter sollten wir mit der Kennzeichnung „Versorgungsanstalt“ vorsichtig sein. Es ist nicht gänzlich in Abrede zu stellen, dass bei den Töchtern bei dem Eintritt ins Stift mehr oder weniger Versorgungsaspekte mit eine Rolle gespielt haben. Aber war es dies denn nur allein? Wie war es um die Religiosität der Frauen bestellt? Was beteten sie, was sangen sie, oder was lasen sie? Es ist den Defiziten unserer Quellen geschuldet, dass solches allzu wenig aufscheint. Mit anderen Worten: Wir können diesen Frauen, nur weil die Überlieferung zu diesem Aspekt nicht „mitspielt“, nicht durchweg unterstellen, sie hätten keinen eigenen religiösen Impetus gehabt, ihr künftiges Dasein der geistlichen Gemeinschaft in einem Stift zu widmen.

Aufhorchen lassen vor diesem Hintergrund deshalb Quellen, die jenes Vorurteil zu bestätigen scheinen. Für Schildesche findet sich insofern eine Urkunde aus dem Jahr 1518, also vor Einführung der Reformation, die unsere Aufmerksamkeit verlangt. Die Kanonisse Katharina von

Kerssenbrock schloss in ihr mit dem eigenen Konvent einen Vertrag, der festlegte, was mit den Kapitalerträgen der aus ihrem Privatvermögen (!) stammenden 200 Goldgulden – vergleichbar einem Wert von mehreren Bauernhöfen – geschehen solle. Zum einen sollten damit Jahr für Jahr zu Beginn der Fastenzeit drei Tonnen Trockenfisch für die Stiftsmitglieder gekauft werden. Zum anderen – und dies ist hier entscheidend – hatten sich dafür die Mitkanonissen dafür zu verpflichten, im Sommer donnerstags um sechs und im Winter um sieben Uhr vor dem Petersaltar zu Ehren ihres Patrons, des hl. Johannes, eine Singmesse zu halten. Was zeigt uns das? Die Urkunde lässt durchblicken, dass diese wichtige liturgische Verrichtung nicht mehr dem freien Beschluss einer von religiösen Impulsen getragenen Gemeinschaft erwuchs. Vielmehr kam der Anstoß zu dieser frommen Übung von einem einzelnen Konventsmitglied. Und er erfolgte über einen materiellen Anreiz, was vermuten lässt, dass ohne diesen die Messe nicht gefeiert worden wäre. Als der Bielefelder Historiker Heinrich Rüthing in Schildesche seinen Festvortrag zum 1050. Jubiläum hielt, meinte er in dieser Urkunde eine Tendenz erkennen zu können, wonach im Spätmittelalter einerseits die Stiftsgemeinschaft an religiöser Kristallisationskraft verloren, die Stiftskirche aber andererseits an Bedeutung gewonnen habe.

Abschließend machen wir einen großen Sprung ins späte 18. Jahrhundert, weil wir hier erneut auf jene Auffassung von einer „Versorgungsanstalt“ stoßen. Im Jahr 1787 leitete der Erzbischof von Köln und Fürstbischof von Münster, Kurfürst Maximilian Franz von Österreich, eine Denkschrift über die Frauenstifte im Münsterland mit folgendem Satz ein: *Damenstifter sind Zufluchtsörter, wo sich Fräuleins von adelschicklich aufhalten können ...* Damit wollte er grundsätzlich Frauenstifte von weiblichen Ordenshäusern unterscheiden, wobei wichtig ist zu wissen, dass sein Autor einer der entschiedensten Gegner kontemplativer Klöster war. Die Denkschrift gehört in den Rahmen einer damals breiter geführten Nützlichkeitsdebatte. Für Maximilian Franz war die Entscheidung klar: Für ihn bestand der Hauptzweck der Stifte darin, dass die *fräulein von stand* aus den weniger bemittelten Adelsfamilien standesgemäß versorgt wurden und eine Erziehung genossen. Der geistliche Charakter der Frauenstifte wurde den Stiften gänzlich abgesprochen. Vielmehr sollten sie als Versorgungsanstalten und als *wahre pflanzschule aller ordentlichen*

hausmütter weiterbestehen. Damit entsprach Maximilian Franz einem Frauenideal, das sich bereits im protestantischen Raum des 16. Jahrhunderts entwickelt hatte.

Weiter bestehen konnte Schildesche nicht. Es wurde wie die anderen Stifte des von Napoleons Bruder Jérôme von Kassel aus regierten Königreichs Westphalen aufgrund von Finanznöten aufgehoben bzw. säkularisiert, und dies offiziell zum 23. Dezember 1810. Aus dem Jahr 1811 datiert eine überlieferte Aufstellung von allen 17 seinerzeit in Schildesche präbendierten Kanonissen, die unsere besondere Aufmerksamkeit bedient. Aus ihr erfahren wir zum Beispiel, dass die katholische Äbtissin und Küsterin Johanna Wilhelmine von Schachten in „Stutgardt im Auslande“ geboren wurde, die Kanonisse Henriette Marie Dorothea von Wulffen im Magdeburgischen, die beiden Gräfinnen zu Schaumburg-Lippe, Wilhelmine Charlotte und Caroline Luise, in Bückeburg und Hermine Francisca Antonia von Witzleben in Halberstadt. Des Weiteren lässt sich erkennen, dass die Kanonissen ihre Pfründen in Schildesche offensichtlich in sehr frühen Jahren angetreten waren. Neun von 17 Stiftsfrauen erhielten ihre Stelle in einem Lebensalter bis zu 6 Jahren und Bernhardine von Korff-Schmising sogar im Alter von 2 Jahren.

Minderjährige Konventsmitglieder waren zur Residenz noch nicht zugelassen. Aber die Liste von 1811 zeigt darüber hinaus, dass überhaupt nur die Inhaberinnen der ersten vier Stellen in Schildesche residierten. Damit stoßen wir auf das bereits seit dem späten Mittelalter bekannte Phänomen der Pfründenhäufung. Das heißt: In Schildesche präbendierte Kanonissen konnten auch in anderen Stiften eine Pfründe besitzen. Dazu zwei frühere Beispiele: Die katholische, 1755 verstorbene Christine Eberhardine von Hechingen, eine der drei Hohenzollern in Schildesche, war gleichzeitig Äbtissin des reichsfürstlichen Stiftes Münsterbilsen im Bistum Lüttich, lebte jedoch in Wien. Und die ebenso katholische Maria Anna Elisabeth von Sigmaringen, verstorben 1785, war zugleich Fürstäbtissin im oberschwäbischen Buchau.

Wie stark müssen diese Umstände das Stiftsleben beeinflusst haben! Denken wir nur daran, wie wohl notwendige Beschlüsse des Kapitels zustande gekommen sind. Aus einer Urkunde vom 23. Oktober 1723, die sich nebenan im Katholischen Pfarrarchiv befindet, bekommen wir einen kleinen

Eindruck. Aus der Urkunde geht hervor, dass sechs katholische Stiftsfrauen, angeführt von der Äbtissin Sibylla Gertrud von Kerksenbrock, einem Notar die Vertretungsvollmacht übertrugen, und zwar mit der Begründung, sie könnten nicht täglich in Schildesche sein.

Zur Beantwortung dessen lassen wir noch einmal eine Quelle zu Worte kommen, die aus der Zeit nach der Auflösung stammt, und zwar einen Brief vom 20. August 1818 an den preußischen Staatskanzler und Fürsten Karl August von Hardenberg. Nachdem die französische Fremdherrschaft abgestreift war, hegten hierin fünf frühere Kanonissen die Hoffnung, das Stift Schildesche könne wiedererrichtet werden. Das Schreiben beweist, dass die ehemaligen Konventsmitglieder nicht den geistig-geistlichen Verlust, sondern allein den mit 1810 eingetretenen wirtschaftlichen Verlust beklagten. Und in dieser Einstellung bestand eine bekenntnisübergreifende Gemeinsamkeit. Dies deckt sich mit einer Beobachtung, die sich seit der Zeit machen lässt, als Schildesche, so seit 1672, als so genanntes Trimultaneum Stiftsmitglieder dreier Bekenntnisse unter einem Dach beherbergte. Wenn Konflikte zwischen den Konfessionen auftraten, wurden sie zunehmend durch Ungleichgewichte in den rechtlich begründeten Besitzständen, weniger indes durch Glaubensfragen verursacht.

Oder wie es Heinrich Rüthing beim 1050. Jubiläum ausdrückte: Die religiöse Kristallisationskraft der Stiftsgemeinschaft schwächte sich ab, wohingegen die Tendenz zunahm, den Stiften lediglich einen Versorgungsauftrag zuzuschreiben.